

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per E-Mail

untere Feuerwehraufsichtsbehörden;
untere Katastrophenschutzbehörden;
Landesfeuerwehrverband SH;
Trägerorganisationen der Katastrophenschutz-
einheiten; LFS; KLV, HFUK

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Schwiderski
Bernd.Schwiderski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3462
Telefax: 0431 988 614-3462

02. Februar 2022

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes

Empfehlung zur Durchführung des Dienstbetriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Entwicklung der Corona-Lage und der aktuell befürchteten, weiteren Ausbreitung der Omikron Variante, verbunden mit der Gefährdung der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, werden die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes in den Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft wie folgt aktualisiert:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt grundsätzlich den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb in allen Abteilungen der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes weiterhin komplett einzustellen.

Sollte es im Bereich der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten jedoch zu einer Gefährdung der Einsatzfähigkeit kommen, die auf das längere Aussetzen des Ausbildungsdienstes zurückzuführen ist, dann muss der Ausbildungsbetrieb in dem zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Umfang wiederaufgenommen werden. Der Dienst sollte dann in festen Kohorten und maximal in Gruppenstärke mit fest zugeordneten Ausbildern erfolgen. Die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln müssen hierbei unbedingt Anwendung finden.

Ausgenommen von dieser Empfehlung ist selbstverständlich die Abarbeitung von Einsätzen, diese sind unter Beachtung der Hygieneauflagen im personell notwendigen Rahmen durchzuführen.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

Die vorgenannte Empfehlung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt, in Abhängigkeit der Lageentwicklung, zunächst bis zum 06. März 2022.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ralf Kirchhoff
(ohne Unterschrift gültig)